

Satzung

des

Förderverein Kiga Maybacher Heide e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung 25.01.2015

*Satzung
für den
„Förderverein Kiga Maybacher Heide e.V.“*

Inhalt

§1.	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§2.	Ziel und Zweck des Vereins	3
§3.	Gemeinnützigkeit	4
§4.	Mitgliedschaft.....	4
§5.	Rechte und Pflichten	5
§6.	Organe des Vereins	6
§7.	Der Vorstand	6
§8.	Mitgliederversammlung	8
§9.	Kassenprüfer/innen.....	9
§10.	Satzungsänderungen	9
§11.	Vereinsauflösung.....	10
§12.	Inkrafttreten	10

Satzung
für den
„Förderverein Kiga Maybacher Heide e.V.“

§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kiga Maybacher Heide“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen in Nordrheinwestfalen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07).

§2. Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung sowie aller Belange des Kindergartens „Maybacher Heide“ in ideeller und materieller Hinsicht. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Gewährung von Geldmitteln für den Ankauf von besonderen Lernmitteln, Spielzeug und Spielgeräten zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit
 - b. die Förderung von Kindergartenveranstaltungen, sowie Kindertagenausflügen
 - c. die Förderung von hilfsbedürftigen Kindern z.B. bei Ausflügen
 - d. die Förderung der Elternarbeit im Kindergarten
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Geld und Sachspenden und sonstige Zuwendungen. Sie dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für eventuell anfallende Gewinne.
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Satzung
für den
„Förderverein Kiga Maybacher Heide e.V.“

§3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder des Vereins keine Vermögenszuwendungen aus dem Vermögen des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§4. Mitgliedschaft

1. Der Verein strebt die Mitgliedschaft der Eltern und der Erzieherinnen und Erzieher an und will auch dafür werben, dass sich sonstige Freunde und Förderer des Kindergartens dem Verein als Mitglieder anschließen.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die die Ziele des Vereins unterstützt.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung und die erste Beitragszahlung sowie die Aufnahmeerklärung durch den Vorstand.
4. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Kindergarten oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.

Satzung
für den
„Förderverein Kiga Maybacher Heide e.V.“

5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch den Tod des Mitglieds, Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - b. durch Austritt des Mitglieds zum Ende eines Geschäftsjahres, angezeigt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahr,
 - c. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - bei Nichtzahlung von zwei Jahresbeiträgen in zwei aufeinander folgenden Jahren
 - auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens.
 - d. durch Ausfüllen des Feldes „gewünschter Austrittstermins“ auf dem Beitrittserklärung

6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

7. Das Ende der Mitgliedschaft wird zum Ende des Geschäftsjahres gültig. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

§5. Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres zum 1.10. des jeweiligen Jahres fällig. Bei Eintritt in den Verein im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Beitrag zu entrichten. Auf freiwilliger Basis kann in diesem Fall auch die Entrichtung des vollen Beitrags entrichtet werden. Dies ist auf dem Beitrittsformular zu vermerken.

Satzung
für den
„Förderverein Kiga Maybacher Heide e.V.“

3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§6. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§7. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. der oder dem 1. Vorsitzenden,
 2. der oder dem 2. Vorsitzenden,
die oder der gleichzeitig Schriftführerin oder Schriftführer ist,
 3. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer,
die oder der gleichzeitig Kassenwartin oder Kassenwart ist,
 4. max. 4 Beisitzerinnen oder Beisitzern.
2. Ständiger Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollte ein Mitglied des Kindergartenpersonals sein, um die Interessen des Kindergartens mit den Aktivitäten des Fördervereins zu synchronisieren. Ist dieser Teilnehmer Mitglied im Förderverein, ist er automatisch stimmberechtigter Beisitzer.
3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Im Innenverhältnis des Vorstandes ist die Vertretungsberechtigung auf einen Betrag von bis zu 100 € begrenzt. Darüber hinaus bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

Satzung
für den
„Förderverein Kiga Maybacher Heide e.V.“

5. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
8. Die Verfügung über das laufende Vereinskonto obliegt der Kassenwartin oder dem Kassenwart. Einnahmen sowie Ausgaben sind von der Kassenwartin oder dem Kassenwart in einem Kassenbuch (elektronisch oder in Papier) zu führen.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll ist aufzubewahren.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
11. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
12. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
13. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
14. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.

Satzung
für den
„Förderverein Kiga Maybacher Heide e.V.“

15. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag einem Mitglied erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.

§8. Mitgliederversammlung

1. Innerhalb jedes Geschäftsjahres findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort und die Zeit, grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres - ausgenommen die Kindergartenferien -, bestimmt der Vorstand.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a. wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
 - b. die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
3. Folgende Punkte sind bei einer ordentlichen wie auch einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beachten:
 - a. Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen.
 - b. Die Tagesordnung wird von dem Vorstand festgesetzt.
 - c. Anträge zur Mitgliederversammlung können bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung beantragt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
 - d. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.

*Satzung
für den
„Förderverein Kiga Maybacher Heide e.V.“*

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung ist zu Beginn jeder Mitgliederversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern zu bestätigen.
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist und von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Bei Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

§9. Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Diese prüfen mindestens einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres die Kasse auf ordnungsgemäße Aufzeichnung aller Vorgänge, Kassenführung, Belegung und satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

§10. Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorhergesehene Text beizufügen.

Satzung
für den
„Förderverein Kiga Maybacher Heide e.V.“

§11. Vereinsauflösung

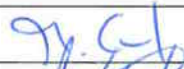
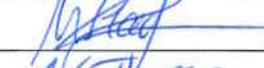

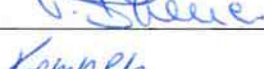
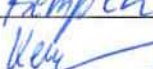


1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabeordnung, fällt das Vereinsvermögen an das Diakonische Werk in Recklinghausen e.V., welches es für den „Kindergarten Maybacher Heide“ unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat. Sollte der „Kindergarten Maybacher Heide“ nicht mehr existieren, ist das Vereinsvermögen durch das Diakonische Werk in Recklinghausen e.V. für die in §2 genannte Zwecke für eine andere Kindertageseinrichtung zu verwenden.

§12. Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung am 25.01.2014 beschlossen. Sie tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Verein ins Vereinsregister eingetragen wird.

2. Es gelten die im Übrigen die gesetzliche Bestimmungen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:	
1. Melanie Eul	
2. Michael Hagemann	
3. Nadine Thyssen	
4. Vivian Breuer	
5. Wera Kempen	
6. Markus Kempen	
7. Dirk Breuer	
8.	

Recklinghausen, den 25. Januar 2015